

BGE 67 III 39

Bundesgericht (BGE), 1941-01-01, FR

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_67_III_39

FR: ATF 67 III 39

IT: DTF 67 III 39

Volltext

38 SI "huldbetreibungs. und KonJ....ursrecht. N° II. cette exception peut s'expliquer sans qu'il soit besoin de faire appel a la nature du droit resultant de la saisie, autrement dit p~r des raisons tirees du caractere officiel de la poursuite et de la necessite d'en assurer le cours normal toutes les fois qu'elle ne se heurterait pas aux regles relatives a l'acquisition de la propriete fondtSe sur la bonne foi; d'autre part, II peut en etre exactement de meme pour la masse en vertu des art. 285 et sv. LP,- ainsi que le prouve precisement la presente espece - et II semit particulierement choquant que, taridis que le creancier saisissant conserverait alors le droit de faire rtSaliser les biens alienes, la masse fUt reduite a n'exercer les siens que sur la part du produit de la realisation qui depasserait le montant de la creance du premier. Le seul moyen d'eviter ce resultat, etant donne, d'autre part, qu'II semit inadmissible que le tiers acquereur profitat dela faillite pour se soustmire a la realisation, est d'ad- mettre, contrairement a ce qui a ete juge jusqu'ici, mais comme on l'a d'ailleurs fait pour l'action revocatoire, lorsqu'elle a deja ete intenttSe avant la faillite par un creancier porteur d'un acte de default de biens (RO 34 11 85 et sv. = 00. sptSc. XI 67 et 61 111 55 et sv.), que des l'ouverture de la faillite le droit a ·la realisation des biens saisis et alienes passe a la masse tel qu'il existait au profit du creancier saisissant. Si l'on applique ce principe en l'espece, II est clair que la plainte devait etre rejettSe, car si l'on admet que la masse avait seule le droit de requerir la realisation de l'immeuble, II faut convenir qu'elle avait aussi la faculte d'y renoncer, oomme elle l'a fait ensuite de la transaction. 2. - Aux termes de leurs conclusions nOS 2 et 3, les reoourants avaient demande que l'Office des poursuites de Moudon fUt inviM a poursuivre le reoouvrement du fermage qui pouvait etre du par Auberson a leur debitrice depuis la saisie, ou sinon qu'on leur fit cession du droit d'en reolamer eux-memes le paiement. Depuis la faillite, ce n'etait plus a l'Office des poursuites de Moudon, non Schuldbetreibungs. und Konkursrecht. So 12. 39 plus d'ailleurs qu'a celui da Lausanne, de proceder a ce recouvrement; seul l'Office des faillites de Lausanne aurait eu qualiM pour le faire s'Il avait estime qu'il y eut Ia un actif a realiser. S'Il renonce a faire valoir cette pretention, rien n'empchera les recourants d'en demander la cession, en vertu de l'art. 260 LP. 3. - Quant au droit que la decision attaqutSe reserve aux recourants, en leur qualite de creanciers dans la faillite, de demander la cession du droit d'exercer l'action revocatoire contre l'acquereur de l'immeuble, II ne se concevrait que dans l'hypothese ou la masse aurait renonce purement et simplement a l'exercer. Mais comme elle n'y a renonce qu'en eohange des avantages que lui assurait la transaction, II ne saurait etre question de ceder un droit qui n'existe plus. La reserve faite a ce sujet ne se justifie donc pas. Quant a la question de l'opportunité de la transaction, elle relevait des autorites cantonales, seules competentes pour connaitre de questions de ce genre. La Oha,mbre des poursuites et des /aillites prononce : Le reoours est rejeM. 12. Entscheid vom 4. Febrnal' 1941 i. S. *Betreibungsamt Buchs. Unrichtige Betreibungsan, Kosten der nichtigen Massnahmen: - brauchen nicht zurückerstattet zu werden, wenn das Betrei. bungsamt kein Verschulden*

trifft (analog Art. 16 des Ge- bührentarifs). Pflicht des Betreibungsamtes zur Feststellung der in seinem Kreis wohnenden, der Konkursbetreibung unterliegenden Personen (Art. 15 Abi:!. 4, SchKG) : - Grenzen dieser Pflicht bezüglich allfälliger in andern Kreisen befindlicher gewerblicher Niederlassungen (Art. 934 O&). - Rechtshilfe: Verneinung einer Nachschaupflicht des .mit dem Vollzug einer Pfändung beauftragten Amtes. Irregolariti du mode de poursuite. Frais des prooedea annules. Lorsque roffice n'a pas commis de faute, il n'a pas a. restituer les frais des procedes annules (application analogique de l'art. 16 du Tarif).

40 Schuldbetreibungs. und KOLLk,U'srecht. ~c 12. De!:oir dc roffice ~e8 POW'sltÜeS de tenir un etat des personnes domiciliüs dans san arrondissement qui sont sujettes a la poursuite par 'Voie de faillite (an. 15 aL 4 LP). Etendue de ce devoir relativement aux etablissements commer- ciaux qui pellVent se trouver dans d'autres arrondissements (art. 934 CO). Le prepose qui est requis par un de ses collegues de procooer a l'execution de la saisie n'a pas a verifiei' si le debiteur est inscrit Oll non sur l'etat des personnes sujettes a la faillite. 1 rregularita del modo di esecuzione. Spese occasionate dalle miaure annullate. Se l'ufficio non e in colpa, non deve restituire l'ammontare delle spese occasionate dalle misme annullate (applicazione per analogia dell'art. 16 della tariff;t). Obbligo dell'ufficio esecuzioni di tenere un elenco delle persone domiciliate nel suo circondario soggette all'esecuzione in via di fallimento (art. 15 cp. 4 LEF). Portata di quest'obbligo relativamente alle succursali ehe possono trovarsi in altri circondari (art. 934 CO). L'ufficiale richiesto dall'ufficiale di un altro cITcondario di pro- cedere all'esecuzione deI pignoramento non e tenuto a verificare se il debitore e iscritto 0 no nell'elenco delle persone soggette al fallimento. A. - Dem Betreibungsamt Buchs war unbekannt ge- blieben, dass der in Buchs wohnende Schuldner seit Mitte 1939 in Niederurnen als dem Orte seiner gewerblichen Hauptniederlassung im Handelsregister eingetragen war. Daher setzte es mehrere Betreib-ungen auf dem Wege der Pfändung fort, und als alles in Buchs Vorhandene ge- pfändet war und der Schuldner erklärte, in Niederurnen besitze er in seiner Nahrungsmittelfabrik noch genügend Halb- und Fertigfabrikate (Tafel-Kunsthonig), liess es durch das Betreibungsamt Niederurnen solche Ware pfänden. Dieses Amt führte die Pfändung aus und berei- tete dann ebenso die Verwertung vor; erst als bereits die Steigerung angesetzt war, wurde es des Handelsre- gistereintrages gewahr und sah nun von der Durcliführung der Verwertung ab. Dem Betreibungsamt Buchs legte es über den erhaltenen Kostenvorschuss Rechnung ab. B. - Das Betreibungsamt Buchs ist der Meinung, das Betreibungsamt Niederurnen hätte die Pflicht gehabt, bei Entgegennahme des Rechtshilfegesuchs das Handelsregister nachzusehen, und habe durch die Versäumung dieser Schuldhetreibung •. und Konknl'rl'f""ht. XQ 12. 41 Pflicht die aufgelaufenen Kosten des Verwertungsver- fahrens und auch schon diejenigen der Pfändung verschul- det. Es führte Beschwerde mit dem Antrag, das Betrei- bungsamt Niederurnen habe die betreffenden Kosten von insgesamt Fr. 43.90 zu tragen. Die obere Aufsichtsbehörde des Kantons Glarus hat am 16. Januar 1941 entschieden, dass 3/5 dieser Kosten = Fr. 26.35 vom Betreibungsamt Niederurnen und 2/5 = Fr. 17.55 vom Betreibungsamt Buchs zu tragen seien. Mit dem vorliegenden Rekurs halt das Betreibungsamt Buchs daran fest, dass das Betreibungsamt Niederurnen für den ganzen Betrag aufkommen müsse. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : Die trotz des Handelsregistereintrages getroffenen Mass- nahmen im Pfändungs- und anschliessenden Verwertungs- verfahren waren angesichts des die Konkursbetreibung zwingend vorschreibenden Art. 39 SchKG nichtig; mit Recht hat das Betreibungsamt Niederurnen die Einzel- vollstreckung nicht

weitergeführt, als es diese Sachlage erkannte. Beide Betreibungsämter nehmen ohne weiteres an, die für die nichtigen Massnahmen bezogenen Gebühren seien nicht geschuldet und könnten nicht als Betreibungs- kosten im Sinne von Art. 68 SchKG behandelt werden. Sie streiten demgemäss nur darüber, welches Betreibungs- amt für den Fehler verantwortlich sei, eventuell in welchem Verhältnis das eine und das andere Amt. Indessen schreibt Art. 16 des Gebührentarifs vor, dass bei Aufhebung einer nicht zu erneuernden Verfügung durch die Aufsichts- behörde die dafür bezogene tarifmässige Gebühr oder Entschädigung nur dann zurückerstattet werden. müsse, wenn den Beamten ein Verschulden trifft. Diese Vorschrift ist auch dann massgebend, wenn eine Verfügung als nichtig gar keiner Aufhebung durch die Aufsichtsbehörde bedarf und von dem betreffenden Amte selbst nicht aufrechterhalten wird. Dass es solchenfalls nicht zu einer

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 12. Anfechtung der Massnahme auf dem Beschwerdewege kommen muss, macht den Fehler als solchen nicht geringer und rechtfertigt es keineswegs, das Amt ohne Rücksicht auf die Verschuldensfrage zu entlasten. Die angefochtene Entscheidung ist, soweit sie das Betreibungsamt Buchs für 2/5 der in Frage stehenden Kosten verantwortlich erklärt, schon deshalb nicht haltbar, weil ein Verschulden dieses Amtes nur von den ihm vorgesetzten Behörden des Kantons St. Gallen verbindlich festgestellt werden könnte. Ausserdem ist ein solches Verschulden mit Unrecht angenommen worden. Allerdings sollen die Betreibungsämter Verzeichnisse der in ihrem Kreise wohnenden, der Konkursbetreibung unterliegenden Personen führen, wozu sie gemäss Art. 15 Abs. 4 SchKG durch Zustellung des Handelsamtsblattes in stand gesetzt werden. Dabei ist jedoch nicht an den Fall gedacht, dass solche Personen nicht in ihrem Wohnsitzkreis, sondern anderswo ihre gewerbliche Hauptniederlassung haben und daher dort eingetragen sind (Art. 934 OR). Die Betreibungsämter sind nicht verpflichtet, das ganze Handels- amtsblatt fortlaufend daraufhin nachzusehen, ob irgendwo in der Schweiz ein in ihrem Kreis Wohnender an einer anderwärtigen gewerblichen Niederlassung eingetragen werde. Sie dürfen die Nachschau in der Regel auf ihren eigenen Kreis oder Ort- beschränken, abgesehen von grössem, mehrere Kreise oder Orte umfassenden Agglo- merationen, von Aussengemeinden und dergleichen. Man- gels einer weitergehenden Prüfungspflicht war es ganz natürlich, dass das Betreibungsamt Buchs den auswärtigen Registereintrag nicht in Erfahrung gebracht hatte und die früheren Betreibungen durch Pfändung fortsetzte. Und nachdem dies jeweilen unangefochten geblieben war, ginge es auch zu weit, diesem Amte Unsorgfältigkeit vor- zuwerfen deshalb, weil es nicht an die Möglichkeit eines Eintrages in Niederurnen gedacht hat, als ihm der Schuld- ner von der dortigen «Nährmittelfabrik» sprach. Das führt zur Aufhebung der dem Betreibungsamt Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 12. 43 Buchs auferlegten Belastung, aber nicht zur Mehrbe- lastung des Betreibungsamtes Niederurnen. Dieses Amt hatte sich nicht mit der Betreibungsart zu befassen und war daher wenig veranlasst, beim Eingang der Rechts- hilfegesuche sein Augenmerk auf die Frage eines Handels- registereintrages zu richten. Den im Sommer 1939 offenbar aus dem Handelsamtsblatt ersehenen Eintrag betreffend den nicht in seinem Kreise wohnenden Schuldner hatte es nach Art. 15 Abs. 4 SchKG nicht zu verzeichnen brau- chen, und dass es im Januar 1940, als der Pfändungs- auftrag eintrat, sich jener Bekanntmachung nicht entsann, stellt ebensowenig ein Verantwortlichkeit begründendes Verschulden dar wie die Unterlassung, von sich aus nach einem solchen Eintrag zu forschen, nachdem das Betreibungsamt Buchs nicht etwa darnach gefragt hatte. Somit kann das Betreibungsamt Niederurnen nicht über die 3/5 hinaus belastet werden, bei denen es jedoch das Bewenden haben muss, weil sie unangefochten geblieben sind. Die

übrigen 2/5, wofür, wie dargetan, auch das Betreibungsamt Buchs nicht haftet, sind durch den Vorschuss des Gläubigers gültig gedeckt und als Betreuungskosten zu Lasten des Schuldners einzustellen, dem es ja ein Leichtes gewesen wäre, nach Erhalt der Pfändungsankündigung auf den Eintrag im Handelsregister hinzuweisen und so diese Kosten zu vermeiden, wenn er nur gewollt hätte. - Diese schliesslich den Schuldner treffende Verantwortung für die Kosten solcher unnützer Betreuungsvorkehrungen schafft wenigstens einen gewissen Ausgleich für die Unzukömmlichkeiten, die sich daraus ergeben, dass die Eintragung eines Einzelkaufmanns unabhängig von seinem privaten Wohnsitz am Ort der gewerblichen Hauptniederlassung vorzunehmen ist (Art. 934 OR), ohne dass dieser Ordnung die Vorschrift über den ordentlichen Betreibungsort (Art. 46 Abs. I SchKG) angepasst oder doch dafür gesorgt wäre, dass der Registereintrag nach Möglichkeit auch im Register des jeweiligen Wohnortes vorgemerkt werde.

Schuldbetreibung und Konkursrecht. N^o 13. Demnach erkennt die Schuldbetreibung- und Konkurskammer: Der Rekurs wird dahin teilweise gutgeheissen, dass die Belastung des Betreibungsamtes Buchs mit 2/5 = Fr. 17.55 aufgehoben wird. Im übrigen wird der Rekurs abgewiesen. 13. Entscheidung vom 13. Februar 1941 i. S. Girod. Grundpfandverwertung, Wirkung des Lastenbereinigungsprozesses auf die Versteigerung, VZG Art. 41. - Ein Prozess über eine Pfandforderung, die dem auf Grundpfandverwertung betreibenden Gläubiger im Range nachgeht, ist weder von Einfluss auf den Zuschlagspreis, noch berührt er «sonst berechtigte Interessen», die zur Einstellung der Versteigerung genügen würden. Realisation de gages immobilières. Effet du procès en épuration de l'état des charges sur la vente. Art. 41 ORI. Un procès, portant sur une créance hypothécaire d'un rang postérieur à celle du créancier qui requiert la réalisation de l'immeuble n'a pas d'influence sur le prix d'adjudication et ne touche pas aux « intérêts légitimes » tels qu'il y ait lieu de surseoir à la vente. Realizzazione di pegni immobiliari. Effetto che ha sulla vendita di proce880 per appurare l'elenco degli oneri. Art. 41 RRF. In processo che porti su credito ipotecario di grado posteriore al credito del creditore che domanda la realizzazione dell'immobile non influisce sul prezzo di aggiudicazione e non tocca «interessi legittimi» tali da dover soprassedere alla vendita. Gegen die Eigentümerin der Liegenschaft Hasensteinstrasse 136 in Basel, Frau Jeanne Borer-Girod, ist seit Jahren die vom Gläubiger der 1. Hypothek, Allgemeiner Consumverein beider Basel, angeforderte Betreibung auf Grundpfandverwertung anhängig. Die auf den 2. Januar 1936 angesetzte zweite Steigerung wurde sistiert mit Rücksicht auf die Anfechtungsprozesse, die der Pfändungsgläubiger Etienne Girod gegen die Gläubiger der im 3. Rang stehenden beiden Maximalhypotheken angestrengt hatte. Nachdem diese Klagen rechtskräftig gutgeheissen waren, setzte das Betreibungsamt die neue Steigerung auf den 12. Dezember 1940 fest. Der Rekurrent Schuldbetreibungs- und Konkursfi3cht. :-';-0 13. August Girod, der sich inzwischen neben andern Gläubigern der Pfändung angeschlossen hatte, verlangte aber mit Beschwerde nochmalige Verschiebung der Steigerung, weil auch er die beiden Sicherungshypotheken im 3. Range in dem ihm nachträglich zugestellten Lastenverzeichnis anfechten werde und durch eine Versteigerung des Grundstückes vor Beendigung dieser Prozesse in seinen Interessen verletzt würde. Die kantonale Aufsichtsbehörde liess hierauf die Steigerung zwar vorsorglich widerrufen, erklärte aber, dem Antrag der Grundpfandgläubiger 1. und 2. Ranges (Rekursgegner) zustimmend, mit Entscheid vom 29. Januar 1941 die Beschwerde als unbegründet und beauftragte das Betreibungsamt, die Steigerung ohne Verzug durchzuführen. Mit seinem Rekurs an das Bundesgericht wiederholt der Beschwerdeführer den Antrag auf Einstellung der Versteigerung bis zum Austrag der Prozesse. Die

Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : Gemäss Art. 41 VZG ist mit Rücksicht auf den Prozess über einen in das Lastenverzeichnis aufgenommenen Anspruch die Versteigerung bis zum Austrag der Sache einzustellen, sofern der Streit die Festsetzung des Zuschlagspreises beeinflusst oder durch die vorherige Steigerung sonst berechnigte Interessen verletzt würden. Den Zuschlagspreis beeinflusst ein solcher Prozess nur, wenn er sich auf eine pfandversicherte Forderung bezieht, die dem auf Verwertung betreibenden Gläubiger im Range vorgeht und demgemäss durch den Zuschlagspreis gedeckt sein muss (SchKG Art. 141, 142, VZG Art. 53-55, BGE 53 TII 135). Dieses Mindestangebot kann im vorliegenden Falle, wo das Verwertungsbegehren vom Gläubiger der 1. Hypothek gestellt wurde, nur allfällig dieser Hypothek vorgehende gesetzliche Pfandrechte umfassen. Vom Streit über Bestand und Höhe der im 3. Range

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.